

Das gewaltvolle Vorgehen der Kantonspolizei Basel-Stadt gegenüber den Demonstrationsteilnehmenden am Tag gegen 'Gewalt an Frauen' vom 25. November erfordert weitere Fragen rund um die Verhältnismässigkeit des Einsatzes von Mitteln. Dort wurde die Kundgebung mittels Tränengases und Gummigeschossen zu einem Zeitpunkt aufgelöst, an dem Reden gehalten wurden und keine Bedrohung von den Demonstrationsteilnehmenden ausging. Die Begründung, es sei vorgewarnt worden, weshalb die Teilnehmenden selbst schuld seien, erinnert leider geradezu typisch an Aussagen von Tätern bei häuslicher Gewalt und kann so nicht akzeptiert werden.

Immer wieder setzt die Kantonspolizei Basel-Stadt Mittel ein. Die Republik schrieb in ihrem Artikel vom 1.12.2022, dass die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention für den Einsatz von Gummischrot eine bestimmte und genügend klare Regelung auf Gesetzesstufe erfordere. In einem kantonalen Gesetz bloss rudimentär festzuhalten, dass die Polizei «geeignete Einsatzmittel» gebrauchen dürfe, genüge nicht. Es sei nicht zulässig, den Einsatz von Gummigeschossen in Verordnungen, Dienstreglementen, internen Weisungen oder Einsatzbefehlen zu regeln. Doch genau das ist in Basel-Stadt der Fall, wo der Einsatz von Gummigeschossen aus §46 des Polizeigesetzes abgeleitet wird.

Die Basler Polizei schreibt auf ihrer Website: «Steht die Kantonspolizei einer grösseren Gruppe von Aggressoren gegenüber, kann sie mit dem Distanzmittel des Gummigeschosses diese Gruppe aus der Entfernung in Schach halten oder zurückdrängen, ohne physische Gewalt einzusetzen [...]» Gummischrot wird in Basel schnell und in grossem Ausmass eingesetzt. Dabei geht es aber nicht nur darum, «grössere Gruppen von Aggressoren» zu stoppen. Polizeiinterne Aufnahmen um den Polizeieinsatz der «Basel nazifrei»-Demonstration belegen, dass die Polizei den Gummischrot gegen Demonstrationsteilnehmenden zur Ablenkung einsetze. Laut Republik wurden dort innert 80 Sekunden rund 1505 Einzelgeschosse abgefeuert. Dabei wurde ein Demonstrant ins Auge getroffen und schwer verletzt. Das war nicht der erste Fall, bei dem in Basel eine Person durch den Einsatz von Gummischrot schwer verletzt wurde.

Aufgrund der grossen Gefahr, die aus dem Mittel-Einsatz der Kantonspolizei Basel-Stadt hervorgeht, wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden in Basel Zahlen zum Einsatz von Mitteln erhoben? Wenn ja, welche Mittel (Gummischrot, Tränengas, Pfefferspray und allfällige andere) wurden in den letzten Jahren wie häufig eingesetzt?
2. Wie viele und welche Verletzungen sind der Basler Polizei aus den letzten 10 Jahren bekannt?
3. Gibt es weitere rechtliche Grundlagen als §46 PolG, welche den Einsatz von Mitteln regelt?
4. Gibt es schriftliche Ausführungen zum Einsatz von Mitteln? Sind diese öffentlich einsehbar? Wenn nein, warum nicht?
5. Nimmt die Staatsanwaltschaft jeweils von sich aus ein Verfahren zur Untersuchung des Einsatzes von Gummischrot auf, wenn dabei Personen Verletzungen von Gummischrot erleiden?
6. Wird die Anwendung von Gummischrot von der Kantonspolizei Basel-Stadt als Ausübung physischer Gewalt gewertet oder nicht?
7. Warum setzt die Kantonspolizei Basel-Stadt Gummischrot zur Ablenkung ein?
8. Verändert es die Beurteilung, ob der Einsatz von Mitteln verhältnismässig ist, wenn eine Demonstration bewilligt ist oder nicht?
9. Was sind Faktoren, welche den Einsatz von Gummischrot, Tränengas oder Pfefferspray verhältnismässig machen? Gibt es dazu Richtlinien für jedes genannte Mittel? Wenn ja, welche?
10. Reicht eine Vorwarnung, dass bei einer Nichtauflösung der Demonstration Mittel eingesetzt werden, um den Mitteleinsatz verhältnismässig zu machen?

11. Welche Möglichkeiten kennt die Kantonspolizei Basel-Stadt, eine Versammlung aufzulösen, ohne Gewalt bzw. entsprechende Mittel einzusetzen?
12. Wie rechtfertigt die Polizei die Gewalt an Frauen mit massivem Mitteleinsatz an der Demonstration gegen 'Gewalt an Frauen' vom 25. November 2022?

Nicola Goepfert